

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erneuerte Einrichtung der Armen-Versorgung zu Karlsruhe

[Karlsruhe], 1808

urn:nbn:de:bsz:31-11901

3.

Erneuerte Einrichtung
der
Armen = Versorgung
zu
Karlsruhe.

Gedruckt in der C. F. Müller'schen Hofbuchdruckerey,
1808.



133

UNIVERSITÄT KARLSRUHE

1880

UNIVERSITÄT KARLSRUHE

1880

UNIVERSITÄT KARLSRUHE

—————

UNIVERSITÄT KARLSRUHE

1880

042862, 10, 3 RA

ZH

§. 1.

Der Zweck der Armen - Versorgung ist, wie bisher, dem Armen das was er an notwendigen Lebensbedürfnissen für sich und die seinige nicht durch eigne Kräfte zu erwerben vermag, mittelst öffentlicher Unterstützung zu gewähren.

§. 2.

Die Quellen der öffentlichen Unterstützung sind forthin, die Landesherrliche Bewilligungen an Geld, Holz und freien Arzneien, die Zinsen einiger Kapitalien und Stiftungen, das kirchliche Almosen und die vierteljährige Sammlungen.

§. 3.

Zu Uebersicht, Kenntniß und Beobachtung der Armen ist die Stadt, nach Beilage Lit. A. in Fünf Bezirke, und Klein Karlsruhe, als der Zwölfte Bezirk, in Vier Unterabtheilungen geschieden.

§. 4.

Für jeden Bezirk übernehmen hiesige Einwohner das freiwillige Ehren - Amt von Armenpflegern oder Bezirks - Vorstehern.

§. 5.

Jeder Armenpfleger oder Bezirks - Vorsteher achtet sich nach der Lit. B. anliegenden Amts - Weisung.

§. 6.

Dem Publikum, dessen Milde man zu thätiger Unterstützung dieser Entwürfe anspricht, wird vierteljährig öffentliche Rechnung über die Anwendung seiner Gaben abgelegt. Jeder Bezirks-Vorsteher hat, bei der vierteljährigen Almosensammlung, das Verzeichniß sämtlicher unterstützten Armen jedem Geber, auf Verlangen vorzuzeigen. Nur diejenigen, die mittelst eines von der zweiten Sektion der Polizeideputation gefaßten Schlusses, auf Amtspflicht für schamhafte Arme erkannt sind, können in dies Verzeichniß nicht aufgenommen werden. Doch wird ihre Zahl jedesmal sehr klein, und, was in Summe auf sie verwandt worden, in der öffentlichen Rechnung bemerkt seyn.

§. 7.

Unerläßliche Bedingung öffentlicher Unterstützung bleibt vor allem. 1.) Arbeitsamkeit des arbeitsfähigen Armen; indem nur jener auf öffentliche Hülfe Anspruch machen kann, der durch die angestrengteste und wirksamste Arbeit dennoch seine oder der seinigen Lebensbedürfnisse nicht zu befriedigen vermag. 2.) Schuldige Folgsamkeit in die angewiesne Arbeit, indem wer die zu seiner Nahrung erforderliche Arbeit nicht selbst sich verschaffen kann, ihre amtliche Zuweisung mit Dank zu erkennen hat. 3.) Sittliches Betragen und pflichtmäßige Kinder-Zucht.

§. 8.

Für franke Arme wird, nach Umständen, mittelst Aufnahme und Verpflegung im hiesigen Hospital gesorgt. Altersschwache, oder unheilbare Kranke werden in Privathäusern untergebracht.

§. 9.

Arme, der Pflege der Eltern entnommene Kinder stehen unter dem besondern Schirm dieser Versorgungs-Anstalt. Sie werden, nach Eignung der Verhältnisse, entweder auf Kosten der Herrschaftlichen Gerichtsgesälle, oder des Almo-

sens, bewährten Personen in Pflege vertraut. Der betreffende Bezirks-Vorsteher hat besonders über sie zu wachen; ihr Verzeichniß wird dem Stadtphysikus und betreffendem Seelsorger besonders zugestellt, damit dieser für ihre sittliche Bildung, jener für ihr körperliches Wohlbefinden Sorge; zu diesem Ende sich auch sämtliche Pflegekinder vierteljährig, oder so oft er sonst es nöthig findet, zur Prüfung und Einsicht vorführen laße.

§. 10.

In Betreff fremder Armen hat es sein Verbleiben bei der bestehenden Ordnung, zufolge welcher solche in ihren Verhältnissen angemessenes Almosen, oder, wenn sie krank sind, Verpflegung im Hospital erhalten; wandernde Handwerks-Gesellen und Jungen aber mit Reispennig, Speisung in der ökonomischen Suppen-Anstalt und Anweisung einer Schlafstätte, im Nothfall, versorgt werden.

Lit. A.

E i n t h e i l u n g

der

h i e s i g e n S t a d t = B e z i r k e .

Nach der Eintheilung ihrer Quadrate und laufenden Nummern
der Häuser.

1. Haupt-Cassier, vom kirchlichen Almosen-Fond,
Herr Rathsverwandter Wagner.
2. " " vom polizeilichen Almosen-Fond,
Herr Handelsmann Forstmayer.

1ter Bezirk.

Quadrat A. 1. bis A. 2., einschließlich der vor dem Mühlburger Thor bis zur Schlachthaus-Brücke und innerhalb der Stadt vom Mühlburger Thor, bis zu dem Gasthof zum Kaiser und von da bis zum Durlacher Hof nebst denen Drangerie Gebäude und des Großherzoglichen Schlosses.

A. 1. Das Quadrat an der Hauptstraße von der Wald-Gasse bis zur Herren-Gasse.

A. 2. Das kleinere Quadrat vom kleinen und großen Zirkel in diesem Bezirk.

Armenpfleger.

Herr Schneidermeister Willet.

2ter Bezirk.

Quadrat B. 1. bis B. 2.

B. 1. Das Quadrat an der Hauptstraße von der Herrengasse bis zur Rittergasse.

B. 2. Das kleine Quadrat, vom kleinen und großen Zirkel in diesem Bezirk.

Armenpfleger.

Herr Kirchen-Censor Hofbüchsenmacher Flittner.

3ter Bezirk.

Quadrat C. 1. bis C. 4.

C. 1. Das Quadrat an der Hauptstraße von der Rittergasse bis zur Lammgasse.

C. 2. Das kleine Quadrat vom kleinen und großen Zirkel in diesem Bezirk sodann gehört noch zu dieser Abtheilung:

C. 3. Das Quadrat an der Hauptstraße von der Lammgasse bis zur Bären-gasse.

C. 4. Und das in diesem Bezirk liegende Quadrat des großen und kleinen Zirkels.

Armenpfleger.

Herr Kirchen-Censor Leib-Schneider Frey.

4ter Bezirk.

Quadrat D. 1. bis D. 4.

- D. 1. Das Quadrat an der Hauptstrasse von der Därengasse bis zur Kreuzgasse.
- D. 2. Das in diesem Bezirk sich befindlich klein und großes Zirkel Quadrat.
- D. 3. Das ebenfalls an der Hauptstrasse anstossende große Quadrat von der Kreuzgasse bis zur Adlergasse, und
- D. 4. Das hinter demselben befindlichen Zirkel Quadrat,

Armenpfleger.
Herr Sailermeister Stüber, jüngern.

5ter Bezirk.

Quadrat E. 1. bis E. 5.

- E. 1. Das an die Hauptstrasse stossende große Quadrat von der Adlergasse bis zur Kronengasse.
- E. 2. Das in diesem Bezirk befindlichen kleine Zirkel Quadrat: auch
- E. 3. Das von der Kronengasse bis zur Waldhorngasse inclusive fortlaufende — und dann
- E. 4. Das hinter diesem auch stehende Zirkel Quadrat.
- E. 5. Der Fasanen Garten, Marstall, auch Hofapotheke und Hoffschreiner-Gebäude und Steinschleiferey.

Armenpfleger,
von Häusser N. 190 — 228. Herr Schumachermeister Baumann.
N. 229 — 265. Herr Hafnermeister Härtrich.

6ter Bezirk.

Friedrichsstrasse F. 1. bis F. 3

- F. 1. Dieser Theil der Hauptstrasse zieht sich von der Sonnen oder der Hofmezzger Reuterin einerseits und von der Bäcker Saemannischen Wittib anderseits bis zum Durlacher Thor.

F. 2. Die hinter dem Wirthshaus zum Grünenbaum befindliche, zur Stadt noch gehörige Häuser.

F. 3. Das Cammerguth Gottsau in Bezug auf die daselbst bewohnbare Häuser.

Armenpfleger.
Herr Kirchen=Censor Hoffaisensieder Günther.

7ter Bezirk.

Quadrat G. 1. bis G. 4.

G. 1. Das Quadrat von der Gottesackerergasse bis zum Wirthshaus zum Rappen einschließlich derer. Quer = Allee Gebäude in diesem Bezirk.

G. 2. Die ganze neue Kronengasse.

G. 3. Die Quer = Allee = Gebäude vom Baumeister Bergmüllerschen bis zum Jouvelier Delenheinzschen Haus, auch die in dieser Allee gegen über stehende Gebäude; sodann

G. 4. Von dem Rappen bis zur Stadt Straßburg, nemlich auf der vordern Rechten Hauptstrasse Seite.

Armenpfleger.
Herr Kirchen=Censor und Beckermeister Stutz.

8ter Bezirk.

Quadrat H. 1. bis H. 3.

H. 1. Die ganze neue Aldergasse von Herr Rechnungsrath Sievert anfangend bis auf der andern Seite des Hoffactor Reutlingers Haus, von da

H. 2. Die in der Quer = Allee stehende sämtliche Gebäude bis an den Markplatz.

H. 3. Die auf der vordern rechten Hauptstrasse Seite vom Metzger Braunwartschen bis zum Zimmermeister Weinbrennerschen und von da bis an das Caffetier Maierschen auf dem Markplatz stehenden Haus.

Armenpfleger.
Herr Rathsverwandter und Kirchen=Censor Wagner.

9ter

 9ter Bezirk.

Neue Strassen L. 1. bis L. 3.

- L. 1. Vom neuen Gymnasiumgebäude auf beiden Seiten die Schloßstrasse bis zum Ettlinger Thor.
- L. 2. Die ganze Spital-Strasse auf beiden Seiten.
- L. 3. Die Erbprinzen Strasse ebenso bis an das Wohnhaus der Frau Cammer-Rath Liedlin.

Armenpfleger.

Herr Kirchen-Censor und Zimmermeister Künzle.

 10ter Bezirk.

Vordere rechte Hauptstrassen Seite K. 1. bis K. 4.

- K. 1. Vom Rathhaus bis zum Bronnenhaus.
- K. 2. Vom Bronnenhaus bis zum Geheimenrath Seubertischen, und
- K. 3. Vom Handelsmann Busjäger bis zum Hausrathschen Haus, und
- K. 4. Vom Caffetier Schwab bis zum Zimmermeister Arnoldschen Haus.

Armenpfleger.

Herr Hof-Kirschner Henning.

 11ter Bezirk.

Neue Häuser Anlage L. 1. bis L. 3.

- L. 1. Von der Frau Cammerath Liedlin Haus bis zum Bäcker Glasnerschen Haus.
- L. 2. Die ganze neue Herrengasse auf beiden Seiten.
- L. 3. Die neue einstöckige Häuser-Anlage mit allen ihren Gassen, bis wieder an die Schlachthausbrücke.

Armenpfleger.

Herr Schneidermeister Werker.

B

12ter Bezirk.

Klein-Carlruhe.

A.) Erste Unterabtheilung.

Die Insel, und Durlacher Thorgasse.

Armenpfleger

Herr Eduard Gartner.

B.) Zweite Unterabtheilung.

Neue, und alte Ruppurer Thorgasse.

Armenpfleger.

Herr Kirchen-Censor Ernst Koch.

C.) Dritte Unterabtheilung.

Queergasse, Bronnen und Blockgäßlein.

Armenpfleger.

Herr Kirchen-Censor Jakob Keller.

D.) Vierte Unterabtheilung.

Gottesacker, große und kleine Spinnhausgasse.

Armenpfleger.

Herr Hofbediente Lanzer.

Lit. B.

A m t s - W e i s u n g,

Für die freiwillig eintretenden Armenpfleger oder Bezirks-Vorsteher.

§. 1.

Der Bezirks-Vorsteher hat die Obliegenheit, sich von allen Armen seines Bezirks in Kenntniß zu setzen und zu erhalten.

§. 2.

Insbondre hat er auf das sittliche Betragen der Armen, auf ihre Fähigkeit und ihren Willen zur Arbeit zu sehen, dem arbeitswilligen Arbeit zu verschaffen, den Müßiggänger zu ermahnen und anzuzeigen.

§. 3.

Vorzüglich bezieht sich seine Sorgfalt auf Altersschwache, franke Arme, und auf Elternlose, oder sonst in Verpflegung gegebne Kinder.

§. 4.

Von dem Wegzug oder dem Tod der Armen in ihrem Bezirk haben die Armenpfleger sogleich die Anzeige zu machen.

§. 5.

Die Auszahlung des wöchentlichen Almofens soll zwar, da man die freiwillig eintretenden Armenpfleger damit nicht belästigen will, forthin von dem General-Cassier des Almofens geschehen; jedoch erhält der Bezirks-Vorsteher sowohl die Liste des Almofensbezugs seiner sämtlichen Bezirks-Armen, als wie auch unmittelbare Nachricht von jeder in diesem Betreff vorgehenden Veränderung.

§. 6.

Der Bezirks-Vorsteher besorgt die vierteljährige Almosensammlung in seinem Distrikt. Das Gesammelte bringt er auf die Polizey, von wo aus, gegen Schein an ihn, es an die General-Casse des Almosens abgeliefert wird. Zur Einsammlung selbst erhält jeder Bezirks-Vorsteher ein Verzeichnißbuch sämmtlicher Geber seines Bezirks, in welchem diese ihre Gaben selbst aufzeichnen.

§. 7.

Der Bezirks-Vorsteher richtet seine Anträge über fortwährende Unterstützungen der Armen an die zweite Sektion der Großherzoglichen Polizeideputation; in allen dringenden Fällen aber macht er unmittelbare und schleunige Anzeige an den Polizeidirektor.

§. 8.

Der, aus Liebe zur guten Sache, freiwillig eintretende Bezirks-Vorsteher übernimmt dieses Ehren Amt wenigstens auf ein Jahr: es steht ihm frei, diese Stelle länger zu bekleiden, bei seinem Abtritt aber bringt er zwei neue Subjekter zu seiner Ersetzung, in Vorschlag.

§. 9.

Jeder Bezirks-Vorsteher macht, im Fall einer Krankheit, Abreise, oder andren Verhinderung, dem Polizeidirektor die Anzeige, und bringt einen oder andren Stellvertreter in Vorschlag.

§. 10.

Man wird, erforderlichen Falls, einige Bezirksboten ernennen, die täglich sich bei den Bezirks-Vorstehern zu melden, und ihre Ausrichtungen in Bezug auf ihren Geschäftskreis, zu besorgen haben.